

TE Bvwg Beschluss 2016/12/23 W112 2138106-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.12.2016

Entscheidungsdatum

23.12.2016

Norm

FPG §76 Abs2 Z1

VwGG §25a Abs2 Z1

VwGG §30 Abs2

VwGG §30a Abs3

1. FPG § 76 heute
 2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 10. FPG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
-
1. VwGG § 25a heute
 2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
-
1. VwGG § 30 heute
 2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004
-
1. VwGG § 30a heute
 2. VwGG § 30a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 30a gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 4. VwGG § 30a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

Spruch

W112 2138106-1/21E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Elke DANNER über den Antrag von XXXX, geb. XXXX, StA XXXX, der gegen das mündlich verkündete Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.10.2016, Zl. W112 2138106-1/9Z, schriftlich ausgefertigt am 07.11.2016, erhobenen ordentlichen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Elke DANNER über den Antrag von römisch 40, geb. römisch 40, StA römisch 40, der gegen das mündlich verkündete Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.10.2016, Zl. W112 2138106-1/9Z, schriftlich ausgefertigt am 07.11.2016, erhobenen ordentlichen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, beschlossen:

Der ordentlichen Revision wird gemäß § 30 Abs. 2 iVm § 30a Abs. 3 VwGG die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt. Der ordentlichen Revision wird gemäß Paragraph 30, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 30 a, Absatz 3, VwGG die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit mündlich verkündetem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.10.2016, Zl. W112 2138106-1/9Z, schriftlich ausgefertigt am 07.11.2016, wurde die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 23.10.2015, Zl. 1117663105/161450144, gemäß § 22a Abs. 1 BFA-VG iVm § 76 Abs. 2 Z 1 FPG abgewiesen und gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlagen. Die Revision wurde gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für zulässig erklärt. 1. Mit mündlich verkündetem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.10.2016, Zl. W112 2138106-1/9Z, schriftlich ausgefertigt am 07.11.2016, wurde die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 23.10.2015, Zl. 1117663105/161450144, gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG abgewiesen und gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlagen. Die Revision wurde gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für zulässig erklärt.

2. In ihrer gegen dieses Erkenntnis gerichteten Revision beantragte die revisionswerbende Partei die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und begründete diesen Antrag wie folgt:

"Wie bereits oben ausgeführt liegt keine Fluchtgefahr iSd § 76 Abs 3 FPG vor und scheint die Verhängung der Schubhaft im Lichte der Verhältnismäßigkeit, der Erkrankung des RW, als auch hinsichtlich der Frage der Erreichbarkeit des Sicherungszwecks unstatthaft. Zwar gibt es ein Interesse an einem geordneten Fremdenwesen doch überwiegen die Interessen des RW im Lichte der gravierenden Einschneidung in das Recht auf die persönliche Freiheit die Interessen der Republik an der möglicherweise nicht oder erst zu einem die Maximaldauer der Schubhaft iSd § 80 FPG überschreitenden Zeitpunkt durchsetzbaren Entscheidung und stellt das Verbleiben in Schubhaft sohin einen unverhältnismäßigen Nachteil für den RW dar. Es wird sohin gestellt der weitere Antrag der Verwaltungsgerichtshof möge der vorliegenden Revision gemäß § 30 Abs 2 VwGG aufschiebende Wirkung zuerkennen." "Wie bereits oben ausgeführt liegt keine Fluchtgefahr iSd Paragraph 76, Absatz 3, FPG vor und scheint die Verhängung der Schubhaft im Lichte der Verhältnismäßigkeit, der Erkrankung des RW, als auch hinsichtlich der Frage der Erreichbarkeit des Sicherungszwecks unstatthaft. Zwar gibt es ein Interesse an einem geordneten Fremdenwesen doch überwiegen die Interessen des RW im Lichte der gravierenden Einschneidung in das Recht auf die persönliche Freiheit die Interessen der Republik an der möglicherweise nicht oder erst zu einem die Maximaldauer der Schubhaft iSd Paragraph 80, FPG überschreitenden Zeitpunkt durchsetzbaren Entscheidung und stellt das Verbleiben in Schubhaft sohin einen unverhältnismäßigen Nachteil für den RW dar. Es wird sohin gestellt der weitere Antrag der Verwaltungsgerichtshof möge der vorliegenden Revision gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG aufschiebende Wirkung zuerkennen."

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder

Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.1. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

2. Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat bis zur Vorlage der Revision das Verwaltungsgericht, ab Vorlage der Revision hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf nur dann einer Begründung, wenn durch sie Interessen anderer Parteien berührt werden. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Revision maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden.2. Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG hat bis zur Vorlage der Revision das Verwaltungsgericht, ab Vorlage der Revision hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf nur dann einer Begründung, wenn durch sie Interessen anderer Parteien berührt werden. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Revision maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden.

Gemäß § 30a Abs. 3 VwGG hat das Verwaltungsgericht über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unverzüglich mit Beschluss zu entscheiden. Gemäß Paragraph 30 a, Absatz 3, VwGG hat das Verwaltungsgericht über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unverzüglich mit Beschluss zu entscheiden.

3. Die materiellen Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurden im Vergleich zur früher geltenden Rechtslage im Wesentlichen beibehalten (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, 2013, VwGG § 30 K 4).3. Die materiellen Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurden im Vergleich zur früher geltenden Rechtslage im Wesentlichen beibehalten (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, 2013, VwGG Paragraph 30, K 4).

Wird dem Aufschiebungsbegehren stattgegeben, so darf der neue Schubhafttitel nicht länger vollzogen werden und der in Schubhaft angehaltene Fremde ist zu enthaften. Das steht einerseits in einem Spannungsverhältnis zu dem der Schubhaft immanenten Sicherheitsinteresse. Andererseits wirkt diese Enthaftung aber auch insoweit endgültig, als eine neuerliche Inhaftnahme auf Basis des Fortsetzungsausspruches nach § 22a Abs. 3 BFA-VG nach Abschluss des Revisionsverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, wenn die Revision erfolglos bleibt, nicht in Betracht kommt. Dem "Vorwegnahmeverbot" der Entscheidung in der Hauptsache (Potacs, Vorläufiger Rechtsschutz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren - innerstaatliche und gemeinschaftsrechtliche Aspekte, in Holoubek/Lang, Das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Steuersachen (1999), 45) wird damit widersprochen. Diese Umstände gebieten es, bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zuerkennung von aufschiebender Wirkung in Schubhaftfällen einen strengen Maßstab anzulegen (VwGH 12.08.2016, Ra 2016/21/0251). Wird dem Aufschiebungsbegehren stattgegeben, so darf der neue Schubhafttitel nicht länger vollzogen werden und der in Schubhaft angehaltene Fremde ist zu enthaften. Das steht einerseits in einem Spannungsverhältnis zu dem der Schubhaft immanenten Sicherheitsinteresse. Andererseits wirkt diese Enthaftung aber auch insoweit endgültig, als eine neuerliche Inhaftnahme auf Basis des Fortsetzungsausspruches nach Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG nach Abschluss des Revisionsverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, wenn die Revision erfolglos bleibt, nicht in Betracht kommt. Dem "Vorwegnahmeverbot" der Entscheidung in der Hauptsache (Potacs, Vorläufiger Rechtsschutz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren - innerstaatliche und gemeinschaftsrechtliche Aspekte, in Holoubek/Lang, Das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Steuersachen (1999), 45) wird damit widersprochen. Diese Umstände gebieten es, bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zuerkennung von aufschiebender Wirkung in Schubhaftfällen einen strengen Maßstab anzulegen (VwGH 12.08.2016, Ra 2016/21/0251).

Der Antrag stützt sich auf das Vorbringen, dass keine Fluchtgefahr iSd § 76 Abs. 3 FPG vorliege und die Verhängung der Schubhaft im Lichte der Verhältnismäßigkeit, der Erkrankung des Revisionswerbers, als auch hinsichtlich der Frage der Erreichbarkeit des Sicherungszwecks unstatthaft erscheine. Der Antrag stützt sich auf das Vorbringen, dass keine Fluchtgefahr iSd Paragraph 76, Absatz 3, FPG vorliege und die Verhängung der Schubhaft im Lichte der Verhältnismäßigkeit, der Erkrankung des Revisionswerbers, als auch hinsichtlich der Frage der Erreichbarkeit des Sicherungszwecks unstatthaft erscheine.

Der Antrag, der auch selbst keine Haftunfähigkeit des Revisionswerbers behauptet, sondern nur die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung auf Grund des Gesundheitszustands (vgl. VwGH 12.08.2016, Ra 2016/21/0251) und der Erreichbarkeit des Sicherungszwecks in Frage stellt, vermag auf Grund der Haftfähigkeit des Revisionswerbers vor dem Hintergrund seines Gesundheitszustandes sowie auf Grund der hinreichend wahrscheinlichen Durchführung der aufenthaltsbeendende Maßnahme innerhalb der Schubhaft höchstdauer vor dem Hintergrund der Identifizierung des Revisionswerbers durch die Delegation der algerischen Botschaft am 03.11.2016 nicht aufzuzeigen, die nach § 30 Abs. 2 VwGG gebotene Interessenabwägung ergäbe für den Revisionswerber einen durch die Fortdauer der Haft bewirkten unverhältnismäßigen Nachteil. Eine Änderung der Umstände betreffend die vom Bundesverwaltungsgericht in mündlicher Verhandlung festgestellte Fluchtgefahr behauptet der Revisionswerber zudem nicht. Der Antrag, der auch selbst keine Haftunfähigkeit des Revisionswerbers behauptet, sondern nur die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung auf Grund des Gesundheitszustands (vergleiche VwGH 12.08.2016, Ra 2016/21/0251) und der Erreichbarkeit des Sicherungszwecks in Frage stellt, vermag auf Grund der Haftfähigkeit des Revisionswerbers vor dem Hintergrund seines Gesundheitszustandes sowie auf Grund der hinreichend wahrscheinlichen Durchführung der aufenthaltsbeendende Maßnahme innerhalb der Schubhaft höchstdauer vor dem Hintergrund der Identifizierung des Revisionswerbers durch die Delegation der algerischen Botschaft am 03.11.2016 nicht aufzuzeigen, die nach Paragraph 30, Absatz 2, VwGG gebotene Interessenabwägung ergäbe für den Revisionswerber einen durch die Fortdauer der Haft bewirkten unverhältnismäßigen Nachteil. Eine Änderung der Umstände betreffend die vom Bundesverwaltungsgericht in mündlicher Verhandlung festgestellte Fluchtgefahr behauptet der Revisionswerber zudem nicht.

Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist daher nicht Folge zu geben.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung - Entfall, ordentliche Revision, Schubhaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W112.2138106.1.01

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at